

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

07.04.1999

**Geschäftszahl**

4/7-BK/99

**Rechtssatz**

Die Dienstbehörde stützt ihre Ansicht, daß ein wichtiges dienstliches Interesse an der angefochtenen Personalmaßnahme besteht, sowohl auf das schwerwiegende dienstliche Fehlverhalten des BW, wofür er wegen Urkundenfälschung auch strafgerichtlich verurteilt wurde, als auch auf den mit der Neuorganisation seiner Dienststelle verbundenen Wegfall des Arbeitsplatzes des BW im Ortschaftsdienst.

Da der BW sowohl strafgerichtlich als auch in der Folge disziplinarrechtlich wegen des von ihm begangenen schwerwiegenden dienstlichen Fehlverhaltens rechtskräftig verurteilt wurde, ist davon auszugehen, daß er die Verwendungsänderung zu vertreten hat und die Versetzung von einem ArbPl der VGr PT8, Dienstzulagengruppe B, auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT 8, dem keine Dienstzulage zugeordnet ist, gerechtfertigt ist.